

# **Satzung des Tanz-Sport-Club Barth-Ribnitz e.V.**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
am 10.09.1990 in Barth.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung  
am 17.07.2016 in Ribnitz-Damgarten.

Eingetragen im Vereinsregister des  
zuständigen Amtsgerichtes.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Club Barth-Ribnitz e. V.“ (Abk. TSC Barth-Ribnitz e. V.) und hat seinen Sitz in Barth. Die postalische Anschrift des Vereins ist die Anschrift des amtierenden Vorsitzenden. Der Verein wurde am 10.09.1990 gegründet und ist seit dem 04.07.1991 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Gerichtsstand für die Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Ribnitz-Damgarten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und im Kreissportbund Vorpommern-Rügen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt:
  - die Förderung und Pflege des Tanzsports
  - die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen und Schülern
  - den Breiten- und Freizeitsport als Grundlage des Turniertanzes zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken, er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4 Mitgliedsarten

1. Mitglieder des TSC Barth-Ribnitz e. V. können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.  
Dem Verein gehören an:
  - Ordentliche Mitglieder (Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die sich die Förderung und Pflege des Tanzsports aktiv zur Aufgabe gemacht haben.)
  - Außerordentliche Mitglieder (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.)
  - Fördernde Mitglieder (Personen oder Institutionen, die dem TSC Barth-Ribnitz e. V. materielle Unterstützung ständig zukommen lassen.)
  - Ehrenmitglieder (Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Tanzsport im TSC Barth-Ribnitz e. V. und außerhalb des Vereins erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen.)
  - Befristete Mitglieder (Personen, die nur über einen definierten Zeitraum, zum Zwecke eines vom Verein angebotenen Workshop/Kurs, auf Antrag aufgenommen werden.)
2. Mitglied kann jede Person werden. Anträge zur Aufnahme als ordentliches, außerordentliches, förderndes oder befristetes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muß auf dem Antrag bestätigt werden.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die eventuelle Ablehnung eines Antrages bedarf einer Begründung.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich bei Vollendung des 18. Lebensjahres in die ordentliche Mitgliedschaft um.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und durch Austritt aus dem Verein oder mit dem Ende der Befristung bei befristeter Mitgliedschaft.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann zum Monatsende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine fristlose Kündigung durch ein Mitglied ist bei Vorliegen besonderer Härtegründe, die schriftlich darzulegen sind, mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Der Ausschluss aus dem Verein hat den Verlust aller Rechte und Ansprüche zur Folge, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Sitzrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben:
  - alle ordentlichen Mitglieder
  - außerordentliche Mitglieder, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter
3. Kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben, gleich welcher Art, beteiligen oder Tanzvorführungen bringen.
4. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat die Pflicht:
  - den gefassten Beschlüssen nachzukommen
  - alle Vorschriften der Satzung zu befolgen
  - die Beiträge und Gebühren der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten
  - zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen

## **§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge sowie eine Aufnahme- und Verwaltungsgebühr. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingetrieben werden.
4. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, werden auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Kassenprüfer

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter.
2. Stimmübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Sommerpause statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen.
5. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sowie zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - d) den Bericht des Kassenprüfers
  - e) die Wahl der Kassenprüfer
  - f) den jährlichen Haushaltsplan, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - g) die Satzungsänderungen
  - h) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) die Auflösung des Vereins
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können nicht unter Umgehung der Frist der Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder und der dargelegten Gründe. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Pressewart
  - e) dem Sport- und Jugendwart.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt offen.
3. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr werden.
4. Der in der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder selbständig ergänzen. Durch die nächste Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen.
6. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine Mindestanzahl von 5 Mitgliedern festgelegt. Die Aufteilung der einzelnen Funktionen wird außer für die Positionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister durch den Vorstand selbst bei seiner Konstituierung festgelegt.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern nach § 4
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 10 Der Kassenprüfer**

1. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Gewählt wird ein Kassenprüfer.
2. Seine Aufgabe besteht in der Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand und der Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösungsbestimmungen**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Städte Ribnitz-Damgarten und Barth, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen.
2. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluß einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Ein Beschluß zur Auflösung bedarf der Anwesenheit und der Zustimmung mindestens 3/4 aller stimmberechtigter Mitglieder.

Ribnitz-Damgarten, 2016-07-17